



1. BAUMBERGER HIPPEGARDE 1998

Zeugwart Ordnung

Präambel

Die 1.Baumberger Hippegarde 1998 hat für Auftritte vereinseigene Kostüme angeschafft. Diese Kostüme, die ausschließlich für karnevalistische Auftritte verwendet werden, sollen ein einheitliches Erscheinungsbild aller Tänzerinnen & Tänzer bei Auftritten gewährleisten.

Damit dieser Auftrag gewahrt wird, wird die Funktion eines Zeugwarts in der Hippegarde geschaffen.

Die Rolle des Zeugwarts verfolgt das Ziel, einen eindeutigen Ansprechpartner zu schaffen und Zuständigkeiten zu regeln für Alles rund um Ausrüstung und Kostüme, die für die Auftritte der Hippegarde notwendig sind.

Allgemeines

Die Zeugwartordnung und alle folgenden Änderungen müssen mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestätigt werden, oder deren Wirksamkeit wird dadurch aufgehoben.

Diese Zeugwartordnung ist wie die Satzung für jedes Mitglied beim 1. Vorsitzenden einsehbar, grundsätzlich soll aber jedes Mitglied eine erhalten, potentielle Anwärter möglichst zusammen mit der Satzung und Vereinsordnung noch vor Abgabe der Beitrittserklärung. Auf die Einhaltung der in der Zeugwartordnung beschriebenen Pflichten und Rechte haben alle Mitglieder zu achten.

Alle Personenbezeichnungen in der männlichen Form gelten entsprechend in der weiblichen Form.

Sollten Bestandteile dieser Zeugwartordnung aus rechtlichen Gründen eigentlich in die Satzung gehören, so sind diese trotzdem bereits vorab gültig und werden nach Bekannt werden dieses Sachverhaltes im Zuge der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung integriert.

1. Der Zeugwart:

- (1) Berichtet und verantwortet seine Tätigkeit ausschließlich dem Vorstand.
- (2) Dient den Tänzerinnen & Tänzer als Ansprechpartner für alle Fragen, die die Ausrüstung angeht.
- (3) Ist Verantwortlich für das komplette vereinseigene Inventar, für Pflege und Reparatur sowie das Führen von Inventarlisten.
Dies beinhaltet in der Hauptsache vereinseigene Uniformen, Uniformteile, Kostüme und Kostümteile.
- (4) Ist zuständig für die Ausgabe des vereinseigenen Inventars, sowie den Ausgabestatus zu protokollieren.
- (5) Gibt zu Beginn der Session (ab 11.11.) Kostüme, Kostümteile oder Uniformteile an die jeweiligen Tänzerinnen & Tänzer aus.
- (6) Stellt sicher, dass Kostüme und ggf. Uniformteile am Ende der Session vollständig und in ordnungsgemäßen Zustand dem Zeugwart übergeben werden.
Die Rückgabe erfolgt unmittelbar nach dem letzten Auftritt der Session. In der Regel nach dem Auftritt „Das schunkelnde Bürgerhaus“.
- (7) Führt jährlich, nach Ende der Session, eine Überprüfung über den Zustand des Inventars durch und entscheidet, ob diese ggf. einer Reparatur unterzogen werden müssen.
- (8) Kann für die Verwaltung seiner Aufgaben einen Hilfswart benennen.

2. Verpflichtung

Die Kostüme der Tänzerinnen & Tänzer sowie Uniformteile sind Vereinseigentum. Daher ergeben sich für jeden Nutzer folgende Regeln.

- (1) Während der Session hat jeder Empfänger der Kostüme sorgfältig und pfleglich mit dem ihm anvertrauten Kostüm oder Uniformteil umzugehen. Zum Schutz der Tänzer und des Stoffes dürfen keine Pins oder Orden angebracht werden.
- (2) Reparaturen an Kostüm oder Uniformteil werden ausschließlich durch den Zeugwart zentral veranlasst. Selbst Reparaturen daran vorzunehmen oder Reparaturen extern zu beauftragen ist nicht gewünscht.
- (3) Alle Kostüme werden zentral gereinigt. Kostüme selbst zu waschen oder reinigen zu lassen ist nicht gewünscht.

3. Abgeltung

- (1) Als Aufwandentschädigung erhält der Zeugwart pro Jahr 120 €. Dieser Betrag dient der Anschaffung aller Reparaturmaterialien, die zur Reparatur der Kostüme und Uniformteile nötig sind.
- (2) Dieser Betrag wird einmal jährlich, zum Ende der lfd. Session (spätestens 31.03.) auf das Konto des Zeugwarts überwiesen.
- (3) Damit sind alle Reparaturkosten an den Kostümen abgegolten.

4. Grundsätzliches

- (1) Die Kommunikation zum Zeugwart erfolgt in erster Linie persönlich oder telefonisch.
- (2) Der Zeugwart stellt für alle Fragen Rund um die Ausrüstung eine zentrale Anlaufstation dar.
- (3) Der Zeugwart ist nicht zuständig/verantwortlich für verloren gegangene oder verschlissene Kostüme, Kostümteile oder Uniformteile; die Verantwortung hängt ausschließlich beim Nutzer.

5. Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Zeugwartordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ist eine Einigung über den Wortlaut nicht zu erzielen, so hat der Vorstand im Zweifel das Recht, den Wortlaut nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 ff BGB festzulegen.

Sollte eine der aufgeführten Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Geltung der Zeugwartordnung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmungen, dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach, möglichst nahe kommende andere Bestimmung zu vereinbaren

6. Inkrafttreten

- (1) Die Zeugwartordnung tritt mit Wirkung vom 25.10.2012 in Kraft.